

197/AB
= Bundesministerium vom 03.01.2020 zu 188/J (XXVII. GP) bmnt.gv.at
 Nachhaltigkeit und
 Tourismus

Dlⁱⁿ Maria Patek, MBA
 Bundesministerin für
 Nachhaltigkeit und Tourismus

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0163-RD 3/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)188/J-NR/2019

Wien, 3. Jänner 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Cornelia Ecker, Kolleginnen und Kollegen haben am 26.11.2019 unter der Nr. **188/J** an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Bericht über dubiose Agrarförderungen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- Welche Vorschläge haben Sie eingebracht bzw. bringen Sie bei den anstehenden Verhandlungen zur nächsten Periode der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU ein, damit der Missbrauch von EU-Geldern, die ja auch aus österreichischen Steuergeldern stammen, in diesem Bereich und in der durch die Medien aufgezeigten Art und Weise ausgeschlossen werden kann?
- Werden Sie dieses Thema, ausgehend von dem Artikel der New York Times, bei der nächsten Tagung des Rates Landwirtschaft und Fischerei ansprechen bzw. dazu einen eigenen Tagesordnungspunkt oder eine Behandlung unter AOB verlangen?
 - a. Falls nein, weshalb nicht?
 - b. Falls ja, werden Sie auch eine Nachforschung und Sonderprüfung der genannten Länder fordern?

Die Rechtsgrundlagen der Europäischen Union sehen umfassende Regelungen und Instrumente zum Schutz ihrer finanziellen Interessen vor. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (EU-Haushaltsordnung) sowie die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung zu nennen. Zudem sehen die fachspezifischen Verordnungen umfassende Kontrollinstrumente und entsprechende Umsetzungsmaßnahmen vor, um eine missbräuchliche Verwendung von Geldern der Europäischen Union zu verhindern.

Zur Sicherstellung, dass die – auch durch österreichische Beiträge finanzierten – Haushaltsmittel der Europäischen Union ordnungsgemäß verwendet werden, arbeiten die Mitgliedstaaten und die Institutionen der Europäischen Union zusammen und bekämpfen Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtete rechtswidrige Handlungen. Dabei unterstützt das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) die für die Verwaltung von Mitteln der Europäischen Union zuständigen Behörden. Ebenso prüft der Europäische Rechnungshof die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben und berichtet über alle Fälle von Unregelmäßigkeiten.

Speziell für den Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) haben die Mitgliedstaaten durch konkret zu setzende Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen zu gewährleisten (vgl. Art. 58 Verordnung (EU) Nr. 1306/2013). Auch in den Vorschlägen für die Gestaltung der GAP im Zeitraum nach 2020 kommt dieser Thematik besonderes Augenmerk zu. Da diese Vorschläge im Zusammenspiel mit den entsprechenden Regelungen zum Haushalt der Europäischen Union einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union darstellen ist es nicht erforderlich, weitere diesbezügliche Vorschläge einzubringen.

Zur Frage 3:

- Wurden Sie oder Ihr Ressort von der Kommission über die auf Grund der Vorwürfe eingeleiteten Schritte informiert und bis wann werden hier Erkenntnisse vorliegen?

Über konkret getroffene Prüfschritte erging bislang keine Information. Sofern Ausgaben nicht in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union getätigt wurden, wird die Europäische Kommission nach Abschluss der entsprechenden Verfahrensschritte die allenfalls von der Unionsfinanzierung auszuschließenden Beträge festlegen. In diesem Rahmen werden auch die anderen Mitgliedstaaten von den festgestellten Unregelmäßigkeiten informiert.

Zu den Fragen 4 und 5:

- Die SPÖ setzt sich aus Gründen der Verteilungsgerechtigkeit für eine Obergrenze von 25.000 Euro pro landwirtschaftlichem Betrieb und eine Umverteilungsprämie bis zu einer Betriebsgröße von 20 ha von je 100 Euro je Hektar ein: Setzen Sie sich im Rahmen der laufenden Verhandlungen zu den gesetzlichen Vorgaben für die nächste Periode der Gemeinsamen Agrarpolitik dafür ein, dass es eine deutlich niedrige Obergrenze für den Bezug von Förderungen auf Grund von Flächenbesitz gibt?
- Welche Position haben Sie bzw. ihre Vorgängerin im Zusammenhang mit einer Obergrenze der flächenbezogenen Förderungen der GAP bisher konkret eingebracht?

Die Vorschläge der Europäischen Kommission zur GAP für die Zeit nach 2020 beinhalten eine verpflichtende Kürzung der Direktzahlungen ab 60.000 Euro unter Einrechnung der Arbeitskosten mit einer absoluten Obergrenze von 100.000 Euro je Betriebsinhaberin bzw. Betriebsinhaber. Ergänzend dazu wurde von der Europäischen Kommission eine verpflichtende Umverteilungsprämie vorgeschlagen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt zu den Vorschlägen noch keine endgültige Ratsposition und keine Position des Europäischen Parlaments vor. Österreich unterstützt in den Verhandlungen den Vorschlag der Europäischen Kommission. Dabei ist es wichtig, dass in der gesamten Europäischen Union eine einheitliche Regelung Anwendung findet, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Eine Obergrenze von 25.000 Euro je landwirtschaftlichem Betrieb wird auf europäischer Ebene im Rat nicht diskutiert. Auch im Europäischen Parlament ist die Diskussion von wesentlich höheren Obergrenzen geprägt (z.B. 100.000 Euro laut Beschluss des Agrarausschusses vom 2. April 2019).

Bei den Überlegungen zur zukünftigen nationalen Ausgestaltung der GAP werden die Umverteilungsprämie bzw. degressive Zahlungen mitberücksichtigt.

Zur Frage 6:

- Für die GAP ab 2021 gibt es einen Vorschlag, dass EU-Mittel für den Ankauf von Agrarflächen bezogen werden können: Werden Sie auf Grund dieser Vorkommnisse vehement dafür eintreten, dass europaweit keine Steuergelder für den Ankauf von Agrarflächen zugewendet werden?

Für die GAP nach 2020 hat die Europäische Kommission in der ländlichen Entwicklung die Förderfähigkeit des Erwerbs von Flächen ausgeschlossen, mit Ausnahme des Erwerbs zur Erhaltung der Umwelt oder durch Junglandwirtinnen bzw. Junglandwirte unter Nutzung von

Finanzierungsinstrumenten. Die letztgenannte Ausnahme des Ankaufs über Finanzierungsinstrumente wird von Österreich abgelehnt.

Zur Frage 7:

- Gibt es Untersuchungen, durch die ausgeschlossen werden kann, dass bereits in dieser GAP-Periode von den beschuldigten "Bekannten und Verwandten der Oligarchen" Agrarflächen mit EU-Agrarfördermitteln angekauft wurden?

Hierzu liegen dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus keine Informationen vor.

DIⁱⁿ Maria Patek, MBA

